

# RS Vwgh 1989/6/28 88/16/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GGG 1984 TP9 litb Z4;

WFG 1984 §35 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/16/0106 E 23. Februar 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Die hier in Rede stehenden Umschuldungen entsprechen nicht mehr dem Sinn des§ 35 Abs 3 WFG 1968, mögen die betreffenden Darlehen auch bereits im Finanzierungsplan enthalten gewesen sein. Diese Umschuldungen sind daher nicht von den Gerichtsgebühren bei der Eintragung zum Erwerb von Pfandrechte befreit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160115.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)